

Niedersächsisches Ministerialblatt

61. (66.) Jahrgang

Hannover, den 18. 5. 2011

Nummer 18

INHALT

A. Staatskanzlei		H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung	
Bek. 4. 5. 2011, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	338	Erl. 28. 4. 2011, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für investive Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen in Niedersachsen und Bremen (Agrarinvestitionsförderungsprogramm)	344
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 4. 5. 2011, Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators ..	344
RdErl. 30. 3. 2011, Bekleidungs Vorschrift für den Polizeivollzugsdienst	338	Bek. 5. 5. 2011, Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators ..	344
RdErl. 28. 4. 2011, Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation; Betriebsanweisung	339	I. Justizministerium	
Bek. 28. 4. 2011, Anerkennung der Nikodemus-Stiftung ..	340	K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	
Bek. 28. 4. 2011, Anerkennung der Gemeinnützigen Hartmut & Suse Weule Stiftung	340	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
RdErl. 1. 5. 2011, Personenstandsrecht; Ergänzende Bestimmungen	340	Vfg. 2. 5. 2011, Einziehung einer Teilstrecke der Landesstraße 293 in der Gemarkung Braunschweig, Stadt Braunschweig	344
21051		Bek. 6. 5. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Abbruch der EVB-Eisenbahnbrücke mit Ersatzneubau der südlichen Teilbrücke in Bahn-km 61,003 der Strecke Bremerhaven—Wulsdorf—Buxtehude im Zuge der Gemeindestraße „Am Redder“ in Harsefeld	345
C. Finanzministerium		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Bek. 5. 5. 2011, Satzungsänderung der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale —	342	Bek. 3. 5. 2011, Festsetzung der Abmessungen der Schutzdeiche am rechten Ufer der Oste im Gebiet des Deichverbandes Kehdingen-Oste und am linken Ufer der Oste im Gebiet des Ostedeichverbandes in den Landkreisen Cuxhaven, Stade und Rotenburg (Wümme)	345
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		Rechtsprechung	
RdErl. 30. 3. 2011, Erstattung der Kosten des Landesprüfungsamtes für die Sozialversicherung für die Prüfungen nach § 274 SGB V	343	Bundesverfassungsgericht	349
83210		Staatsgerichtshof	349
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Stellenausschreibung	350
F. Kultusministerium			
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 4. 5. 2011 — 203-11700-5 HRV —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Kroatien in Hamburg ernannten Herrn Slavko Novokmet am 20. 4. 2011 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Zarko Plevnik, am 4. 6. 2003 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBL Nr. 18/2011 S. 338

B. Ministerium für Inneres und Sport**Bekleidungsvorschrift für den Polizeivollzugsdienst****RdErl. d. MI v. 30. 3. 2011 — P 21-03024 —****— VORIS 21021 —**

Bezug: RdErl. v. 28. 4. 2006 (Nds. MBL S. 569)
— VORIS 21021 —

Mit Wirkung vom 1. 1. 2011 erhalten die Anlagen 1 und 2 des Bezugserrlasses die in der **Anlage** abgedruckte Fassung.

An die
Polizeibehörden
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBL Nr. 18/2011 S. 338

Anlage**Anlage 1****Dienstgradabzeichen der Polizei des Landes Niedersachsen****1. Amtsbezogene Dienstgradabzeichen der Schutzpolizei**

Laufbahngruppe 1 (hellblaue sechszackige Sterne auf dunkelblauem Grund, dazu blaues Mützenband)

Amtsbezeichnung	Dienstgradabzeichen
Polizeimeisterin, Polizeimeister	zwei Sterne
Polizeiobermeisterin, Polizeiobermeister	drei Sterne
Polizeihauptmeisterin, Polizeihauptmeister	vier Sterne

Laufbahngruppe 2, ab erstem Eingangsammt (silberfarbene sechszackige Sterne auf dunkelblauem Grund, dazu silbernes Mützenband), sowie Polizeikommissar-Anwärterinnen und Polizeikommissar-Anwärter

Amtsbezeichnung	Dienstgradabzeichen
Polizeikommissar-Anwärterin, Polizeikommissar-Anwärter	ohne Sterne
Polizeikommissarin, Polizeikommissar	ein Stern
Polizeioberkommissarin, Polizeioberkommissar	zwei Sterne
Polizeihauptkommissarin (BesGr. A 11), Polizeihauptkommissar (BesGr. A 11)	drei Sterne
Polizeihauptkommissarin (BesGr. A 12), Polizeihauptkommissar (BesGr. A 12)	vier Sterne

Amtsbezeichnung	Dienstgradabzeichen
Erste Polizeihauptkommissarin, Erster Polizeihauptkommissar	fünf Sterne

Laufbahngruppe 2, ab zweitem Eingangsammt und Ämter der BesGr. B (goldfarbene sechszackige Sterne auf dunkelblauem Grund, dazu goldenes Mützenband) sowie Polizeirats-Anwärterinnen und Polizeirats-Anwärter

Amtsbezeichnung	Dienstgradabzeichen
Polizeirats-Anwärterin, Polizeirats-Anwärter	ohne Stern, eine 5 mm breite Goldlitze
Polizeirätin, Polizeirat	ein Stern
Polizeioberberrätin, Polizeioberberrat	zwei Sterne
Polizeidirektorin, Polizeidirektor	drei Sterne
Ltd. Polizeidirektorin, Ltd. Polizeidirektor	vier Sterne
Polizeivizepräsidentin, Polizeivizepräsident	ein Stern, umrankt von Eichenlaub
Direktorin oder Direktor der Polizei — im MI	ein Stern, umrankt von Eichenlaub
Abteilungsdirektorin oder Abteilungsdirektor als allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter der Direktorin oder des Direktors der Polizeiakademie Nieder- sachsen	ein Stern, umrankt von Eichenlaub
Landespolizeidirektorin, Landespolizeidirektor	zwei Sterne, umrankt von Eichenlaub

2. Amtsbezogene Dienstgradabzeichen der Wasserschutzpolizei

Die Dienstgradabzeichen sind als goldfarbene Streifen in den angegebenen Breiten auf schwarzem Grund gefasst. Die Streifen werden zusätzlich an den Unterärmeln der Tuchjacke angebracht; statt der 12 mm breiten Streifen sind sie an der Tuchjacke 16 mm breit. Die Dienstmütze der Wasserschutzpolizei ist in der Laufbahngruppe 1 mit einem schwarzen Mützenband, in der Laufbahngruppe 2 mit einer goldfarbenen Kordel versehen.

Amtsbezeichnung	Dienstgradabzeichen
Polizeimeisterin, Polizeimeister	zwei 8 mm breite Streifen
Polizeiobermeisterin, Polizeiobermeister	drei 8 mm breite Streifen
Polizeihauptmeisterin, Polizeihauptmeister	vier 8 mm breite Streifen
Polizeikommissarin, Polizeikommissar	ein 12 mm breiter Streifen
Polizeioberkommissarin, Polizeioberkommissar	zwei 12 mm breite Streifen
Polizeihauptkommissarin, Polizeihauptkommissar	zwei 12 mm breite Streifen, dazwischen ein 8 mm breiter Streifen
Erste Polizeihauptkommissarin, Erster Polizeihauptkommissar	zwei 12 mm breite Streifen, dazwischen zwei 8 mm breite Streifen
Polizeirätin, Polizeirat	drei 12 mm breite Streifen
Polizeioberberrätin, Polizeioberberrat	drei 12 mm breite Streifen, dazwischen ein 8 mm breiter Streifen
Polizeidirektorin, Polizeidirektor	vier 12 mm breite Streifen
Ltd. Polizeidirektorin, Ltd. Polizeidirektor	ein 52 mm breiter Streifen

Anlage 2

Tragen von Sport- und Leistungsabzeichen sowie Ehrenzeichen

An der linken Brustseite der Uniformjacke dürfen folgende Sport- und Leistungsabzeichen sowie Ehrenzeichen getragen werden:

1. Deutsches Sportabzeichen,
2. Deutsches Schwimmabzeichen,
3. Deutsches Rettungsschwimmabzeichen,
4. Deutsches Reitabzeichen,
5. Diensthundführer-Sportabzeichen,
6. Europäisches Polizeileistungsabzeichen,
7. Rettungsabzeichen, die für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr verliehen wurden,
8. Medaillen oder Ehrenzeichen, die von der Bundes- oder Landesregierung aus Anlass außergewöhnlicher Polizeieinsätze und Hilfestellungen verliehen wurden (z. B. „Afghanistan-Spange“),
9. Medaillen oder Ehrenzeichen, die verliehen wurden für internationale Polizeieinsätze, wenn das Bundespräsidialamt die erforderliche Ausnahmegenehmigung gemäß dem Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen erteilt hat.

Es darf nur ein Abzeichen oder ein Ehrenzeichen getragen werden.

**Landesbetrieb Landesvermessung
und Geobasisinformation;
Betriebsanweisung**

RdErl. d. MI v. 28. 4. 2011 — 34-01472/4 —

— VORIS 20110 —

- Bezug:** a) Gem. RdErl. d. MI u. d. MF v. 30. 9. 2009 (Nds. MBl. S. 880)
— VORIS 20110 —
b) Beschl. d. LReg v. 9. 11. 2010 (Nds. MBl. S. 1130)
— VORIS 20100 —

Entsprechend dem Bezugsbeschluss zu b ist zum 1. 1. 2011 das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) errichtet worden. Im LGLN wird der Geschäftsbereich Landesvermessung und Geobasisinformation als Landesbetrieb nach § 26 LHO geführt. Rechtsform, Aufgaben, Betriebsführung, Aufsicht sowie die Grundsätze der Aufgabenerledigung und Wirtschaftsführung ergeben sich aus der Betriebsanweisung (**Anlage**), die im Einvernehmen mit dem MF ergeht.

Dieser RdErl. tritt am 19. 5. 2011 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugsbeschluss zu a aufgehoben.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 18/2011 S. 339

Anlage

**Betriebsanweisung für den Landesbetrieb Landesvermessung
und Geobasisinformation des Landesamtes für Geoinformation
und Landentwicklung Niedersachsen**

I. Rechtsform und Aufgaben**§ 1**

Rechtsform, Name, Sitz

(1) Im Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) wird der Geschäftsbereich „Landesvermessung und Geobasisinformation“ als Landesbetrieb nach § 26 Abs. 1 LHO geführt. Es gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbetriebe, sofern diese Betriebsanweisung nichts anderes bestimmt.

(2) Der Landesbetrieb hat seinen Sitz in Hannover.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Aufgaben des Landesbetriebes sind:

1. Vorhaltung eines Landesbezugssystems,

2. Erhebung und Nachweis der Topographie in einem Topographisch-Kartografischen Informationssystem,
3. Bereitstellung von Geobasisdaten,
4. Koordinierung der Geodateninfrastruktur Niedersachsen (GDI-NI) durch die Koordinierungsstelle GDI-NI,
5. Zentrale Beschaffung spezifischer Geobasisdaten,
6. Zentrale Verfahrensentwicklung und IuK-Koordinierung für die Fachaufgaben der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
7. Geodaten-Serviceleistungen (Dienste, Produkte),
8. Grafik-Serviceleistungen.

(2) Zu den in Absatz 1 genannten Aufgaben gehören
— die Vertretung in länderübergreifenden Fachgremien und
— die Zusammenarbeit mit dem Ausland.

(3) Der Landesbetrieb kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde und unter Beteiligung des Vorstands des LGLN weitere Aufgaben übernehmen.

II. Betriebsführung und Aufsicht**§ 3**

Grundsätze, Organisation

(1) Der Landesbetrieb nimmt im Rahmen der Betriebsanweisung seine Aufgaben selbständig wahr.

(2) Der Landesbetrieb gliedert sich in Fachbereiche und Fachgebiete.

(3) Erklärungen werden unter der Bezeichnung des LGLN mit dem Zusatz „Landesvermessung und Geobasisinformation“ abgegeben.

(4) Für den Landesbetrieb gilt die Geschäftsordnung des LGLN.

§ 4

Geschäftsleitung

(1) Der Landesbetrieb wird von einer Direktorin oder einem Direktor geleitet. Die ständige Vertretung wird einer Fachbereichsleiterin oder einem Fachbereichsleiter übertragen.

(2) Die Direktorin oder der Direktor des Landesbetriebes ist verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung der Geschäftsgänge im gesamten Betrieb.

(3) Der Direktorin oder dem Direktor obliegt die Ergebnisverantwortung des Landesbetriebes.

§ 5

Aufsicht

(1) Die Dienst- und Fachaufsicht über den Landesbetrieb obliegt dem MI (Aufsichtsbehörde) durch die Aufsicht über das LGLN.

(2) Im Rahmen der jährlichen Zielvereinbarung zwischen der Aufsichtsbehörde und dem LGLN sind die Arbeitsschwerpunkte des Landesbetriebes und deren zeitliche Umsetzung einschließlich der Berichterstattung festzulegen.

(3) Der Aufsichtsbehörde sind insbesondere vorbehalten
— die Zustimmung zum Preis- und Leistungsverzeichnis,
— die Zustimmung zum Wirtschaftsplan und
— die Genehmigung des Jahresabschlusses.

§ 6

Betriebsausstattung

(1) Das Vermögen steht im Eigentum des Landes und ist dem Landesbetrieb zur Nutzung übertragen.

(2) Für die zur Nutzung überlassenen landeseigenen Grundstücke einschließlich der aufstehenden Gebäudeteile zahlt der Landesbetrieb ein Nutzungsentgelt an den Landesliegenschaftsfonds. Das Nähere regelt die Nutzungsvereinbarung.

III. Grundsätze der Aufgabenerledigung**§ 7**

Auftragsabwicklung

Der Landesbetrieb erbringt seine Leistungen auf der Grundlage von Rechtsvorschriften, des Preis- und Leistungsverzeichnisses oder auf der Grundlage von Vereinbarungen mit dem jeweiligen Auftraggeber.

§ 8

Vertrieb der Produkte

(1) Der Landesbetrieb vertreibt seine Produkte direkt oder indirekt. In geeigneten Fällen sollen die Regionaldirektionen

des LGLN sowie staatliche, kommunale und private Datenvertriebsstellen und der Buchhandel am Vertrieb mitwirken.

(2) Der Landesbetrieb kann bei überregionalen Nutzungen am Vertrieb der Daten der Regionaldirektionen des LGLN mitwirken.

IV. Wirtschaftsführung

§ 9

Grundsätze

(1) Die Tätigkeit des Landesbetriebes ist insgesamt nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit nach § 7 LHO ist zu beachten. Die nach § 2 wahrzunehmenden Aufgaben hat der Landesbetrieb unter Wahrung der fachlichen Belange so zu erbringen, dass das betriebswirtschaftlich günstigste Ergebnis erreicht wird.

(2) Buchführung und Rechnungslegung erfolgen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

(3) Der Landesbetrieb hat einen Wirtschaftsplan nach § 26 Abs. 1 LHO aufzustellen, eine Finanzbuchführung einzurichten, einen Jahresabschluss und einen Lagebericht entsprechend den Regelungen des Handelsgesetzbuchs abzugeben sowie eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Der Landesbetrieb darf als Geobasisdatenstelle bei Marktleistungen keinen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Marktanbietern haben. Er stellt deshalb Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 7 und 8 allen zu gleichen Konditionen zur Verfügung und berücksichtigt diese gleichen Konditionen in der Preiskalkulation für seine Produkte.

§ 10

Besonderheiten zur Aufstellung des Wirtschaftsplans

(1) Der Landesbetrieb legt dem Vorstand des LGLN den Entwurf des Wirtschaftsplans sowie einen Entwurf für die Fortschreibung der Mittelfristigen Finanzplanung in einem angemessenen Zeitraum vor dem im Haushaltsaufstellungsverfahren vorgegebenen Termin vor.

(2) Der Wirtschaftsplan ist unter Beteiligung des Vorstands des LGLN nach einem mit der Aufsichtsbehörde abzustimmenden Kontenplan aufzustellen.

(3) Dem Wirtschaftsplan sind als Anlage eine Übersicht über die Anzahl der Beschäftigungsmöglichkeiten sowie die zugehörigen Haushaltsvermerke und Erläuterungen beizufügen. Im Stellenplan für Beamtinnen und Beamte sind die Planstellen nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen auszubringen.

§ 11

Besonderheiten zur Ausführung des Wirtschaftsplans

(1) Der Wirtschaftsplan tritt mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Regelungen zur Vorläufigen Haushaltsführung des Artikels 66 der Niedersächsischen Verfassung und die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

(2) Bei zu erwartenden Mindererlösen, die einen erhöhten Zuführungsbedarf bewirken können, ist der Vorstand des LGLN unverzüglich zu unterrichten. Der Landesbetrieb ist in jedem Fall gehalten, einen erhöhten Zuführungsbedarf zu vermeiden.

(3) Sollten innerhalb eines Haushaltsjahres Ereignisse eintreten, die von der Wirtschaftsführung des Landesbetriebes unabhängig sind, aber einen Einfluss auf den Zuführungsbedarf haben, ist der Landesbetrieb wie jeder andere Landesbetrieb zu behandeln.

§ 12

Besonderheiten zum Zahlungsverkehr

Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs führt der Landesbetrieb ein Girokonto bei der Norddeutschen Landesbank. Dieses Konto nimmt banktäglich am automatisierten Verstärkungs- und Abführungsverfahren der Landeshauptkasse teil.

V. Inkrafttreten

§ 13

Inkrafttreten

Diese Betriebsanweisung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anerkennung der Nikodemus-Stiftung

Bek. d. MI v. 28. 4. 2011 — 41.22-11741/N 27 —

Mit Schreiben vom 28. 4. 2011 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 1. 3. 2011 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Nikodemus-Stiftung mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von kirchengemeindlicher Arbeit im Bereich der Ev.-luth. Nikodemusgemeinde in Hannover.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Nikodemus-Stiftung
Lüneburger Damm 2
30625 Hannover.

— Nds. MBL Nr. 18/2011 S. 340

Anerkennung der Gemeinnützigen Hartmut & Suse Weule Stiftung

Bek. d. MI v. 28. 4. 2011 — 41.22-11741/W 38 —

Mit Schreiben vom 28. 4. 2011 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 19. 4. 2011 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Gemeinnützige Hartmut & Suse Weule Stiftung mit Sitz in Bockenem gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Mittelbeschaffung für das Turmuhrenmuseum, Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler in der Ambergeschule und der evangelischen Kirchengemeinde in Bockenem.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Gemeinnützige Hartmut & Suse Weule Stiftung
c/o Stadt Bockenem
Postfach 130
31163 Bockenem.

— Nds. MBL Nr. 18/2011 S. 340

Personenstandsrecht; Ergänzende Bestimmungen

RdErl. d. MI v. 1. 5. 2011 — 43.31-120 201/14-02/9 —

— VORIS 21051 —

- Bezug:** a) RdErl. v. 26. 5. 2003 (Nds. MBL. S. 500, 555), zuletzt geändert durch RdErl. v. 23. 12. 2004 (Nds. MBL. 2005 S. 72)
— VORIS 21051 —
b) Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 18. 12. 2008 (Nds. MBL. 2009 S. 98, Nds. Rpfl. 2009 S. 97)
— VORIS 32300 —
c) RdErl. v. 1. 12. 2008 (Nds. MBL. 2009 S. 120)
— VORIS 21051 —
d) RdErl. v. 15. 3. 2010 (Nds. MBL. S. 462)
— VORIS 21051 —
e) RdErl. v. 19. 12. 2007 (Nds. MBL. 2008 S. 31), geändert durch RdErl. v. 27. 12. 2010 (Nds. MBL. 2011 S. 18)
— VORIS 21052 —

1. Standesamtsbezirk

1.1 Jede Gemeinde (Samtgemeinde) bildet grundsätzlich einen Standesamtsbezirk. Ausnahmen sind zulässig, wenn dies aufgrund der örtlichen Verhältnisse in der Gemeinde geboten ist.

1.2 Überträgt eine Gemeinde oder Samtgemeinde ihre Aufgaben des Standesamts nach den Bestimmungen des NKomZG vom 19. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. 5. 2009 (Nds. GVBl. S. 191), so bildet das von der Zusammenarbeit umfasste Gebiet einen gemeinsamen Standesamtsbezirk.

1.3 Änderungen der Standesamtsbezirke sind dem LSKN und der OFD mitzuteilen.

2. Amtssitz, Amtsbereich und Amtsführung

2.1 Amtssitz sind gemäß § 1 Abs. 2 PStV die Diensträume des Standesamts. Der Amtssitz ist zu kennzeichnen.

2.2 Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte führt die Dienstgeschäfte regelmäßig in den Diensträumen.

2.3 Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte darf Amtshandlungen nur innerhalb des Bezirks vornehmen, für den die Bestellung erfolgt ist.

3. Bestellung der Standesbeamtin oder des Standesbeamten

3.1 Die Voraussetzungen für die Bestellung zur Standesbeamtin oder zum Standesbeamten sind in § 4 Nds. AVO PStG geregelt.

3.2 In der Urkunde über die Bestellung zur Standesbeamtin oder zum Standesbeamten ist der Standesamtsbezirk, für den die Bestellung erfolgt, anzugeben.

3.3 In der Urkunde über die Bestellung einer Hauptverwaltungsbeamtin zur Standesbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten zum Standesbeamten mit eingeschränktem Wirkungsbereich ist zusätzlich auf den eingeschränkten Wirkungsbereich nach § 4 Abs. 3 Satz 2 Nds. AVO PStG hinzuweisen.

3.4 Die funktionale Bestellung zur Standesbeamtin oder zum Standesbeamten gehört in der Regel zu den in § 62 Abs. 2 NGO geregelten Befugnissen der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten.

3.5 Die funktionale Bestellung einer Hauptverwaltungsbeamtin zur Standesbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten zum Standesbeamten wird in der Regel von deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter vorgenommen.

3.6 Die Bestellung zur Standesbeamtin oder zum Standesbeamten ist der unteren Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

4. Beendigung der Amtstätigkeit

4.1 Die Amtstätigkeit der Standesbeamtin oder des Standesbeamten endet, wenn

- a) die Bestellung nach Maßgabe von § 6 Nds. AVO PStG widerrufen ist,
- b) das Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis beendet ist,
- c) der Standesamtsbezirk aufgelöst ist oder
- d) die Zeit, für die die Bestellung ausgesprochen wurde, abgelaufen ist.

4.2 Die Bestellung einer Hauptverwaltungsbeamtin zur Standesbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten zum Standesbeamten endet spätestens mit Ablauf der Amtszeit.

4.3 Nach Beendigung der Amtstätigkeit darf die Standesbeamtin oder der Standesbeamte keine Amtshandlungen mehr vornehmen.

4.4 Die Beendigung der Amtstätigkeit der Standesbeamtin oder des Standesbeamten ist der unteren Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

5. Fortbildung

Der Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten des Landes Niedersachsen e. V. führt in Abstimmung mit dem MI jährlich Fortbildungsveranstaltungen für seine Mitglieder durch. Zur Sicherung einer hohen Fortbildungsqualität stellt der Fachverband aus den Reihen seiner Mitglieder erfahrene Standesbeamtinnen und Standesbeamte als Fachberaterinnen und Fachberater zur Verfügung. Die Fachberaterinnen und Fachberater erfüllen ihre Fortbildungspflicht gemäß § 5 Satz 2 Nds. AVO PStG durch die Lehrtätigkeit. Diesen sollte daher die Lehrtätigkeit als Fachberaterin oder Fachberater durch Dienstbefreiung im erforderlichen Umfang ermöglicht werden.

6. Ausgestaltung der Eheschließung

6.1 Die Eheschließung soll in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form vorgenommen werden. Das Trauzimmer muss folglich diesen Anforderungen entsprechen.

6.2 Regelmäßig findet die Eheschließung in den Diensträumen des Standesamts statt. Die Widmung anderer würdiger Räumlichkeiten ist zulässig. Die Bestimmungen des GWB i. d. F. vom 15. 7. 2005 (BGBl. I S. 2114; 2009 I S. 3850), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. 12. 2010 (BGBl. I S. 2262), sind bei Widmung gewerblich genutzter Räumlichkeiten zu beachten.

6.3 Eine Eheschließung unter freiem Himmel ist nur zulässig, wenn sie an einem Ort stattfindet, der sich in unmittelbarer Nähe eines gewidmeten Trauzimmers befindet.

6.4 Die Widmung eines Trauzimmers für eine einzelne Eheschließung ist nicht zulässig.

6.5 Vorstehende Regelungen gelten gleichlautend für die Begründung eingetragener Lebenspartnerschaften.

7. Eheschließung vor einer von einer ausländischen Regierung ermächtigten Person

7.1 Nach Artikel 5 Buchst. f des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen (im Folgenden: WÜK) bestehen die konsularischen Aufgaben u. a. darin, standesamtliche Befugnisse auszuüben. Wird die Ehe zwischen Verlobten, von denen keine oder keiner Deutsche oder Deutscher ist, vor der Konsularbeamtin oder dem Konsularbeamten eines Staates geschlossen, der dem WÜK beigetreten ist, so ist davon auszugehen, dass die Konsularbeamtin oder der Konsularbeamte von der Regierung des Staates, dem eine oder einer der Verlobten angehört, ordnungsgemäß ermächtigt ist.

7.2 Das Bundesverwaltungsamt, Barbarastr. 1, 50735 Köln, Postfach 68 01 69, 50728 Köln, führt eine Liste der ausländischen geistlichen Personen, die zur Vornahme einer Eheschließung in Deutschland befugt sind.

8. Aufbewahrung von personenstandsrechtlichen Unterlagen

Die personenstandsrechtlichen Unterlagen, die nicht zur Sammelakte genommen werden müssen wie z. B. Urkundenanforderungen oder allgemeiner Schriftverkehr, sind nach den allgemein geltenden Vorschriften über die Behandlung von Akten aufzubewahren.

9. Veröffentlichung von Personenstandsfällen

9.1 Die Veröffentlichung von Personenstandsfällen gehört nach dem PStG nicht zu den Aufgaben des Standesamts. Über die Veröffentlichung hat daher die Gemeinde (Samtgemeinde) im Rahmen ihrer allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften zu entscheiden. Die Veröffentlichung setzt die ausdrückliche schriftliche Einwilligung der Beteiligten voraus, die unabhängig von anderen Erklärungen eingeholt werden soll. Beteiligte sind bei Eheschließungen die Ehegatten, bei Begründung einer Lebenspartnerschaft die Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, bei Geburt die sorgeberechtigten Eltern oder der sorgeberechtigte Elternteil des Kindes und bei Sterbefällen die nächsten Hinterbliebenen (Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Kinder, Eltern).

9.2 Die Wirksamkeit der Einwilligung setzt voraus, dass die Beteiligten über die Bedeutung ihrer Einwilligung aufgeklärt werden. Bei Ausländerinnen und Ausländern, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, hat die Aufklärung in einer ihnen verständlichen Sprache zu erfolgen. Die Beteiligten sind in der Einwilligungserklärung unter genauer Bezeichnung der zur Veröffentlichung vorgesehenen Daten darüber zu unterrichten, wer diese Daten erhält und in welcher Form die Veröffentlichung erfolgt. Sowohl die Art der Daten als auch die Empfänger müssen vollständig sein, da die Veröffentlichung anderer als in der Einwilligung genannter Daten oder die Weitergabe an andere als in der Einwilligung genannte Empfänger nicht von der Einwilligungserklärung gedeckt sind. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass aus einer Verweigerung der Einwilligung den Beteiligten keine Rechtsnachteile entstehen. Im Übrigen ist die Veröffentlichung nur in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Personenstandsfall zulässig.

10. Aufsicht

10.1 Die untere Aufsicht über die fachliche Amtsführung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten führen die nach § 2 Abs. 1 Nds. AVO PStG bestimmten Behörden aus.

10.2 Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung der Standesbeamtin oder des Standesbeamten übt die oder der Dienstvorgesetzte aus. Diese oder dieser ist jedoch nicht befugt, die der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten obliegenden Amtshandlungen wahrzunehmen oder einen Dritten mit der Wahrnehmung zu beauftragen. Die Regelung über eine Notfallbestellung gemäß § 4 Abs. 6 Nds. AVO PStG bleibt unberührt.

10.3 Jedes Standesamt soll innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren mindestens einmal geprüft werden. Bei elektronischer Registerführung ist der unteren Aufsichtsbehörde die Einsichtnahme im erforderlichen Umfang zu ermöglichen. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Das Standesamt ist über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

10.4 Da die Aufsicht über die fachliche Amtsführung der Standesbeamtinnen oder Standesbeamten umfassende Kenntnisse aller personenstandsrechtlichen Aufgaben erfordert, wird den Bediensteten der Aufsicht empfohlen, eine fachbezogene Grundschulung zu besuchen und regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

11. Vorlagepflichten

11.1 Der unteren Aufsichtsbehörde sind folgende Vorgänge vor einer Eintragung in das jeweilige Personenstandsregister zur Prüfung vorzulegen:

- a) Namensänderungen durch ausländische Behörden,
- b) Änderungen in der Namensführung der Ehegatten nach Scheidung oder Aufhebung der Ehe durch Anwendung ausländischen Rechts,
- c) Anerkennung der Vaterschaft nach ausländischem Recht oder Feststellung der Vaterschaft durch ein ausländisches Gericht,
- d) Anerkennung der Vaterschaft nach deutschem Recht oder Feststellung der Vaterschaft durch ein deutsches Gericht, wenn für ein ausländisches Kind namensrechtliche Wirkungen nach seinem Heimatrecht zu beachten sind,
- e) Erklärung über eine nachträgliche Rechtswahl, wenn ausländisches Recht zur Anwendung kommt und die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet sind und
- f) Beurkundung einer Geburt gemäß § 36 PStG.

Die untere Aufsichtsbehörde kann bestimmen, dass in den Fällen des Satzes 1 Buchst. f von einer Vorlagepflicht abgesehen wird, wenn in einem Standesamtsbezirk mindestens 300 Geburtsbeurkundungen pro Jahr erfolgen und auch ohne Beteiligung der unteren Aufsichtsbehörde eine ordnungsgemäße Bearbeitung der Beurkundungen gewährleistet ist.

11.2 Folgende Vorgänge sind dem zuständigen Gericht über die untere Aufsichtsbehörde vorzulegen:

- a) Antrag auf Berichtigung eines Registereintrags (§ 48 PStG) und
- b) Zweifelsvorlage (§ 49 Abs. 2 PStG).

12. Zuständige Behörde nach § 30 Abs. 3 PStG

Zuständige Behörde nach § 30 Abs. 3 PStG ist die Staatsanwaltschaft, die die amtliche Ermittlung über den Tod einer Person geführt hat (siehe Bezugserrlass zu b).

13. Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 70 PStG ist gemäß § 1 Abs. 3 und § 6 Nr. 1 ZustVO-OWi vom 4. 5. 2010 (Nds. GVBl. S. 210), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. 10. 2010 (Nds. GVBl. S. 465), die Gemeinde.

14. Verwendung eines Dienstsiegels und Archivierung

Für die Verwendung eines Dienstsiegels und die Archivierung der Personenstandsregister und -bücher ist der Bezugserrlass zu c zu beachten.

15. Todesbescheinigung

Bei der Ausstellung einer Todesbescheinigung ist die TbVO vom 5. 6. 2009 (Nds. GVBl. S. 230) zu beachten.

16. Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen

Für die der Landesjustizverwaltung zustehenden Befugnisse über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen nach § 107 FamFG vom 17. 12. 2008 (BGBl. I S. 2586), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. 12. 2010 (BGBl. I S. 2255), sind gemäß § 26 ZustVO-Justiz vom 18. 12. 2009 (Nds. GVBl. S. 506), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. 11. 2010 (Nds. GVBl. S. 531), die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte für ihren Oberlandesgerichtsbezirk zuständig.

17. Kirchnaustritt

Der Austritt aus Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts ist im KiAustrG vom 4. 7. 1973 (Nds. GVBl. S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28. 5. 1996 (Nds. GVBl. S. 242), geregelt. Zum Verfahren wird auf den Bezugserrlass zu d verwiesen.

18. Beglaubigung deutscher Personenstandsunterlagen

Für die Beglaubigung und Legalisation deutscher Personenstandsunterlagen, die für die Verwendung im Ausland vorgesehen sind, sowie für die Erteilung einer Apostille ist der Bezugserrlass zu e zu beachten.

19. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 15. 5. 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu a tritt mit Ablauf des 14. 5. 2011 außer Kraft.

An die
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 18/2011 S. 340

C. Finanzministerium**Satzungsänderung der Norddeutschen Landesbank
— Girozentrale —**

Bek. d. MF v. 5. 5. 2011 — 45-20 50 01-1002 —

Bezug: Bek. v. 19. 1. 2009 (Nds. MBl. S. 124)

Die Trägerversammlung der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale — hat am 13. 12. 2010 die in der **Anlage** abgedruckte Änderung der Satzung der Bank beschlossen:

— Nds. MBl. Nr. 18/2011 S. 342

Anlage

§ 21 Abs. 5 Buchst. m erhält folgende Fassung:
„m) die Errichtung, Übertragung und Aufgabe von Niederlassungen; soweit Niederlassungen der Braunschweigischen Landessparkasse betroffen sind, kann die Trägerversammlung die Zuständigkeit mit einfacher Mehrheit auf den Verwaltungsrat der Braunschweigischen Landessparkasse übertragen.“

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration**Erstattung der Kosten des Landesprüfungsamtes
für die Sozialversicherung
für die Prüfungen nach § 274 SGB V**

RdErl. d. MS v. 30. 3. 2011 — 105.1-43525/1 —

— VORIS 83210 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: RdErl. v. 30. 4. 2002 (Nds. MBl. S. 446)
— VORIS 83210 —

1. Regelungsinhalt

Mit diesem RdErl. wird die Kostenerstattung für die Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der landesunmittelbaren Krankenkassen, ihrer Pflegekassen, ihrer Arbeitsgemeinschaften und Landesverbände sowie der Kassenärztlichen Vereinigungen in Niedersachsen, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Niedersachsen, der Landwirtschaftlichen Alterskasse Niedersachsen-Bremen, der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen und der Prüfungsstellen und Beschwerdeausschüsse gemäß § 106 SGB V für Ärzte und Zahnärzte nach § 274 Abs. 2 Satz 2 SGB V vom 20. 12. 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. 7. 2010 (BGBl. I S. 983), ab dem Jahr 2009 geregelt.

2. Allgemeines

2.1 Landesunmittelbare Krankenkassen, die Landwirtschaftliche Alterskasse Niedersachsen-Bremen und die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen (Kostenträger) tragen nach § 274 Abs. 2 Satz 1 SGB V die dem Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung (im Folgenden: LPASV) entstehenden Kosten (Umlagebetrag) mit dem auf sie jeweils entfallenden Anteil (Erstattungsbetrag). Für die Pflegekassen wird keine Umlage erhoben.

2.2 Landesverbände und Arbeitsgemeinschaften der Krankenkassen, die Kassenärztliche und die Kassenzahnärztliche Vereinigung, der Medizinische Dienst der Krankenversicherung in Niedersachsen und die Prüfungsstellen und Beschwerdeausschüsse gemäß § 106 SGB V tragen die jeweils tatsächlich anfallenden Kosten der Prüfung ihrer Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung (Prüfungskosten).

2.3 Für Prüfungen, die im Auftrag (z. B. einer Krankenkasse, eines Landesverbandes, des Medizinischen Dienstes, der Aufsicht nach § 88 SGB IV) durchgeführt werden, trägt der Auftraggeber entsprechend Nummer 2.2 die Prüfungskosten. Das gilt auch für den Einsatz von LPASV-Bediensteten als Sachverständige, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3. Vorschüsse

3.1 Das LPASV erhebt von den Kostenträgern nach Nummer 2.1 Vorschüsse auf die Erstattungsbeträge, deren Höhe sich nach den Haushaltsansätzen des LPASV des jeweiligen Jahres und den Mitgliederbeständen der Kostenträger des zuletzt abgerechneten Umlagebetrages nach Nummer 5.3 — ersatzweise nach Schätzungen des LPASV — bemisst.

Zur Bestimmung der Mitgliederbestände wird bei den landesunmittelbaren Krankenkassen die Mitgliederstatistik KM 1/13, bei der Landwirtschaftlichen Alterskasse die Zahl der beitragspflichtigen Versicherten und bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft die Zahl der Betriebe über der Mindestgröße nach § 1 Abs. 5 ALG vom 29. 7. 1994 (BGBl. I S. 1890), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. 12. 2010 (BGBl. I S. 1885), zum 31. Dezember des abzurechnenden Jahres herangezogen.

3.2 Das LPASV setzt die Höhe der jeweils zum Ersten eines Kalendervierteljahres fälligen Vorschusszahlungen nach Verabschiedung des Haushaltsgesetzes durch den Landtag fest.

4. Umlagebetrag

Der Umlagebetrag umfasst alle Personal- und Sachkosten, die dem LPASV im jeweiligen Haushaltsjahr nach § 274 SGB V entstehen, einschließlich eines Versorgungslastenanteils von 30 v. H. der Dienstbezüge seiner Beamtinnen und Beamten und der Versorgungsbezüge, soweit für diese Bediensteten ein Versorgungslastenanteil nicht abgeführt wurde. Die dem MS entstehenden allgemeinen Personal- und Sachkosten, die nicht gesondert ermittelbar sind, werden pauschal einbezogen, höchstens jedoch nach dem Anteil der LPASV-Bediensteten an der Gesamtzahl der Bediensteten des MS am 1. Januar des Abrechnungsjahres.

5. Erstattungsbeträge

5.1 Der auf den einzelnen Kostenträger entfallende Erstattungsbetrag bemisst sich nach § 274 Abs. 2 Satz 1 SGB V nach dem Verhältnis seines Mitgliederbestandes (siehe Nummer 3.1) zum Mitgliederbestand aller Kostenträger.

5.2 Die Kostenträgerschaft der jeweiligen Krankenkasse beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats des Beginns der Prüfungspflicht des LPASV; sie endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Prüfungszuständigkeit erlischt. Der Mitgliederbestand wird zeitanteilig berücksichtigt.

5.3 Das LPASV ermittelt den Umlagebetrag für das jeweils vergangene Jahr und gibt die Erstattungsbeträge durch Bescheid bekannt. Die Erstattungsbeträge sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Bescheides, soweit eine Abbuchungsermächtigung nicht erteilt ist.

5.4 Gezahlte Vorschüsse werden auf den jeweiligen Erstattungsbetrag angerechnet. Übersteigen die gezahlten Vorschüsse den Erstattungsbetrag, wird dem Kostenträger das Guthaben durch Rückzahlung zugeführt.

5.5 Das LPASV erstattet Einnahmen aus Prüfungen nach den Nummern 2.2 und 2.3 an die nach Nummer 2.1 am Umlageverfahren beteiligten Kostenträger. Der auf den einzelnen Kostenträger entfallende Anteil bemisst sich nach den Berechnungsgrundlagen des festgesetzten Erstattungsbetrages für das Kalenderjahr, in dem die Prüfung erfolgte.

6. Prüfungskosten

6.1 Die Kosten der Prüfungen nach den Nummern 2.2 und 2.3 werden gemäß § 274 Abs. 2 Sätze 4 bis 8 SGB V nach dem tatsächlich entstandenen Personal- und Sachaufwand berechnet.

6.2 Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abschluss der Prüfung. Erstreckt sich der Prüfungszeitraum über das Ende eines Kalenderjahres hinaus, erfolgt eine Zwischenabrechnung. Die Prüfungskosten sind innerhalb von 30 Tagen zahlbar.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2011 in Kraft. Der Bezugerlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2010 außer Kraft.

An
die AOK Niedersachsen
die landesunmittelbaren Betriebskrankenkassen
die Landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger Niedersachsen-Bremen
die Pflegekassen
die Landesverbände der Krankenkassen in Niedersachsen
die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen
die Kassenzahnärztliche Vereinigung Niedersachsen
den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung in Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 18/2011 S. 343

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für investive Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen in Niedersachsen und Bremen (Agrarinvestitionsförderungsprogramm)

Erl. d. ML v. 28. 4. 2011 — 307.1-60114/1-82 —

— VORIS 78670 —

Bezug: RdErl. v. 10. 4. 2007 (Nds. MBl. S. 358), geändert durch
Erl. v. 6. 10. 2009 (Nds. MBl. S. 889)
— VORIS 78670 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 5. 2011 wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.1 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „des EG-Vertrages“ durch die Worte „des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ ersetzt.
2. In Nummer 3.1 werden im einleitenden Satzteil die Worte „der Empfehlung der Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleineren und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36) Kleinst- und Kleinbetriebe“ durch die Worte „des Anhangs 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. 8. 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) Kleinstunternehmen, kleine“ ersetzt.
3. Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5.2.4 wird der Betrag „1,5 Mio. EUR“ durch den Betrag „1,0 Mio. EUR“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5.2.5 wird der Vomhundertsatz „25 v. H.“ durch den Vomhundertsatz „20 v. H.“ ersetzt.
4. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7.1 wird die Verweisung „Nr. 1975/2006 der Kommission vom 7. 12. 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes (ABl. EU Nr. L 368 S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 484/2009 der Kommission vom 9. 6. 2009 (ABl. EU Nr. L 145 S. 25)“ durch die Verweisung „(EU) Nr. 65/2011 der Kommission vom 27. 1. 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. EU Nr. L 25 S. 8)“ ersetzt.
 - b) Nummer 7.3 erhält folgende Fassung:

„7.3 Die Zuwendung muss unter Berücksichtigung der Kassenwirksamkeit der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen gewährt werden. Sie soll zudem für das Haushaltsjahr bewilligt werden, in dem die Investition abgeschlossen und der Förderungsbetrag abgerufen werden kann.“
 - c) Nummer 7.5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 7.5.1 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherige Nummer 7.5.2 wird Nummer 7.5.1 und erhält folgende Fassung:

„7.5.1 Die Zuwendung soll in einem Betrag ausbezahlt werden, nachdem die Durchführung der Investition nachgewiesen ist. Die Auszahlung darf von der Bewilligungsbehörde erst veranlasst werden, nachdem Rechnungen in entsprechender Höhe vom Zuwendungsempfänger bezahlt worden sind. Eine entsprechende Belegübersicht und die Belege sind der Bewilligungsbehörde mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Außerdem muss für

das dem Auszahlungsantrag zugrunde liegende Investitionsvolumen die wirtschaftliche Auftragsvergabe nachgewiesen sein.“

cc) Die bisherige Nummer 7.5.3 wird Nummer 7.5.2.

5. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Die Passagen „Anforderungen an Laufställe für Milchkühe und Aufzuchttrinder“, „Anforderungen an die Kälberhaltung“, „Anforderungen an Haltungsformen in der Rindermast (außer Mutterkuhhaltung)“ und „Anforderungen an die Haltung von Mutterkühen“ werden mit allen Angaben gestrichen.
 - b) In der Passage „Anforderungen an die Haltung von Masthühnern“ wird der erste Spiegelstrich gestrichen.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 18/2011 S. 344

Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators

Bek. d. ML v. 4. 5. 2011 — 103-12256/4-12 —

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes wird dem Stover Rennverein von 1874 e. V. die Erlaubnis erteilt, am 31. 7. 2011 auf der Stover Rennbahn einen Totalisator zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 18/2011 S. 344

Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators

Bek. d. ML v. 5. 5. 2011 — 103-12256/4-1 —

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes wurde dem Harzburger Rennverein e. V. von 1880 die Erlaubnis erteilt, am 16. 7., 17. 7., 21. 7., 23. 7. und 24. 7. 2011 auf der Harzburger Rennbahn einen Totalisator zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 18/2011 S. 344

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Einziehung einer Teilstrecke der Landesstraße 293 in der Gemarkung Braunschweig, Stadt Braunschweig

**Vfg. d. NLSStBV v. 2. 5. 2011
— GB Wolfenbüttel-41/31030-L 293 —**

I.

Das in der Gemarkung Braunschweig, Stadt Braunschweig, gelegene Teilstück der Landesstraße 293 ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden.

Es wird daher gemäß § 8 Abs. 1 NStrG mit Wirkung vom 1. 6. 2011 e i n g e z o g e n.

Die eingezogene Straße beginnt im Abschnitt 50, Station 100, und endet im Abschnitt 65, Station 248.

Die Gesamtlänge beträgt 692 m.

II.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

— Nds. MBl. Nr. 18/2011 S. 344

Feststellung gemäß § 3 a UVPG;**Abbruch der EVB-Eisenbahnbrücke mit Ersatzneubau der südlichen Teilbrücke in Bahn-km 61,003 der Strecke Bremerhaven—Wulsdorf—Buxtehude im Zuge der Gemeindestraße „Am Redder“ in Harsefeld****Bek. d. NLSIBV v. 6. 5. 2011 — 3319-30224/1 EVB —**

Auf Antrag der Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVB) wurde für folgende Maßnahme eine Plan-genehmigung nach § 18 b AEG erteilt:

Abbruch der EVB-Eisenbahnbrücke mit Ersatzneubau der südlichen Teilbrücke in Bahn-km 61,003 der Strecke Bremerhaven—Wulsdorf—Buxtehude.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen zum o. g. Verfahren die Vorprüfung zur UVP-Pflicht (Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 1 i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass für die genannten Maßnahmen keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 18/2011 S. 345

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**Festsetzung der Abmessungen der Schutzdeiche am rechten Ufer der Oste****im Gebiet des Deichverbandes Kehdingen-Oste und am linken Ufer der Oste****im Gebiet des Ostedeichverbandes in den Landkreisen Cuxhaven, Stade und Rotenburg (Wümme)****Bek. d. NLWKN v. 3. 5. 2011 — VII11-62210-179-001 —****A. Verfügender Teil**

Gemäß § 4 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), sowie § 30 a Satz 2 NDG i. V. m. § 1 Nr. 2 ZustVO-Deich vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 549), werden für die Schutzdeiche entlang der Oste in den Gebieten des Deichverbandes Nordkehdingen-Oste und des Ostedeichverbandes folgende Abmessungen festgesetzt:

1. Verlauf des Deiches

Der rechtsseitige und linksseitige Deich entlang der Oste beginnt mit Oste-km 0 + 000 an der Brücke der Bundesstraße 71/74 in Bremervörde und endet bei Oste-km 70 + 000 am jeweiligen Übergang zum Elbe-Hauptdeich im Bereich des Ostesperrwerkes.

Die Kilometrierung entspricht der Kilometrierung der Oste in Strommitte.

2. Abmessungen des Deiches**2.1 Bestickhöhe**

Die Bestickhöhe wird wie folgt festgesetzt:

Soweit nachfolgend für bestimmte Deichabschnitte keine anderen Deichhöhen festgesetzt werden, wird die Bestickhöhe der rechten und linken Deiche der Oste zwischen dem Ostewehr in Bremervörde und dem Ostesperrwerk an der Mündung in die Elbe auf NN + 3,80 m festgesetzt.

Für folgende Deichstrecken werden abweichende Bestickhöhen festgesetzt:

Rechtsseitig:

- auf NN + 4,10 m für den rechten Deich auf der Strecke vom Zurückschwenken des Deiches von der Oste bis zum Geländeübergang an der Kläranlage Bremervörde, Oste-km 1 + 400 bis 2 + 000, Rechts- und Hochwert 3510897,70 und 5929031,34 sowie 3511601,50 und 5929356,78,

- auf NN + 3,90 m für den rechten Deich auf der Strecke im Bereich der Osteschleife südlich von Laumühlen, Oste-km 20 + 900 bis 22 + 100, Rechts- und Hochwert 3512058,01 und 5942582,99 sowie 3513041,86 und 5943164,36,
- auf NN + 3,90 m für den rechten Deich auf der Strecke vom Neuenseer Schleusenfleth bis Deichecke Altenwisch, Oste-km 58 + 800 bis 65 + 200, Rechts- und Hochwert 3508691,19 und 5961100,45 sowie 3504432,80 und 5963927,77,
- auf NN + 4,10 m für den rechten Deich auf der Strecke von Deichecke Altenwisch bis Deichecke Hörne Außendeich, Oste-km 65 + 200 bis 69 + 000, Rechts- und Hochwert 3504432,80 und 5963927,77 sowie 3504517,28 und 5965950,14,
- auf NN + 3,90 m für den rechten Deich auf der Strecke von Deichecke Hörne Außendeich bis Ostesperrwerk, Oste-km 69 + 000 bis 69 + 200, Rechts- und Hochwert 3504517,28 und 5965950,14 sowie 3502778,15 und 5965527,77.

Linksseitig:

- auf NN + 3,90 m für den linken Deich auf der Strecke von der Eschenstraße bis zur Überlaufschwelle (NN + 2,60 m) unterhalb des Vörde-Sees, Oste-km 0 + 550 bis 1 + 900, Rechts- und Hochwert 3510572,27 und 5928507,46 sowie 3511209,91 und 5929692,80,
- auf NN + 3,90 m für den linken Deich auf der Strecke von der Fähre Schönau bis zur Fähre Hollanderhöfen gegenüber Brobergen, Oste-km 14 + 400 bis 17 + 500, Rechts- und Hochwert 3510930,06 und 5939253,80 sowie 3511402,11 und 5940530,82,
- auf NN + 3,90 m für den linken Deich auf der Strecke vom Ende der Straße „Geversdorfer Deich“ bis zum Deichknick in Neuhaus, Oste-km 65 + 500 bis 68 + 000, Rechts- und Hochwert 3504657,65 und 5963412,87 sowie 3501922,24 und 5963901,07,
- auf NN + 4,00 m für den linken Deich auf der Strecke vom Deichknick in Neuhaus bis zur Anbindung an den Elbe-Hauptdeich, Oste-km 68 + 000 bis 70,000, Rechts- und Hochwert 3501922,24 und 5963901,07 sowie 350147,04 und 5965708,52.

2.2 Abmessungen des Deichprofils

2.2.1 Folgende Abmessungen werden verbindlich festgelegt, Abweichungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Deichbehörde:

- a) Deichkronenbreite: 3,00 m mit einer mittigen Besticküberhöhung von 10 cm zur ausreichenden Entwässerung,
- b) Neigung der Außenböschung: 1 : 3 oder flacher,
- c) Neigung der Binnenböschung: 1 : 3 oder flacher.

2.2.2 Folgende Abmessungen sind anzustreben, Abweichungen aufgrund örtlicher Gegebenheiten sind zulässig:

- a) Außendeichberme:

Breite vor dem Deichfuß:	≥ 6,00 m
Höhe Knickpunkt	
Außenböschung/Außenberme:	≥ NN + 2,50 m
Neigung:	1 : 10
- b) Binnendeichberme:

Breite von Knickpunkt	
Binnenböschung/Binnenberme:	≥ 6,00 m
Höhe an der	
landseitigen Grenze:	≥ 0,5 m über MThw
Neigung:	1 : 5 bis 1 : 10
- c) Deichverteidigungsweg:

Lage des Weges:	auf der Binnendeichberme
Breite:	3,00 m
Quergefälle:	≥ 2 %
- d) Deichentwässerungsgraben:

Sohlentiefe:	≥ 0,80 m
Sohlenbreite:	≥ 0,80 m
Böschungsneigung:	1 : 0,5 bis 1 : 2
- e) Abstand zwischen Osteufer und dem wasserseitigen Knickpunkt Deichböschung/Deichberme:

dieser Abstand sollte — sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen — mindestens 25 m betragen.

2.2.3 Vorhandene Deiche sind den unter Nummern 2.2.1 und 2.2.2 genannten Abmessungen nur anzupassen, wenn andernfalls diese Deiche ihren Zweck gemäß § 5 Abs. 1 NDG nicht erfüllen können.

3. Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Festsetzung:

- **Anlage 1.1:** Übersichtskarte
Bremervörde Hechthausen M = 1:100 000,
- **Anlage 1.2:** Übersichtskarte
Hechthausen Ostesperrwerk M = 1:100 000,
- Anlage 2.1: Höhendigramm Bremervörde Hechthausen, rechter Deich*),
- Anlage 2.2: Höhendigramm Bremervörde Hechthausen, linker Deich*),
- Anlage 2.3: Höhendigramm Hechthausen Ostesperrwerk, rechter Deich*),
- Anlage 2.4: Höhendigramm Hechthausen Ostesperrwerk, linker Deich*),
- Anlage 3: Die der Bestickfestsetzung zugrundeliegenden Gutachten*),
- Abschlussbericht zum hydrodynamisch-numerischen Modell der Oste zur Berechnung von Hochwasserereignissen, Institut für Strömungsmechanik und Elektronisches Rechnen im Bauwesen der Universität Hannover, Oktober 2002,
- Gutachten 03/2009 des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Forschungsstelle Küste – „Ermittlung des Bemessungswellenaufbaus für die Ostedeiche von Hechthausen bis zum Ostesperrwerk“, August 2009,
- Gutachten 02/2005 des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Forschungsstelle Küste – „Ermittlung des Bemessungswellenaufbaus für die Ostedeiche von Bremervörde bis Hechthausen“, August 2005,
- Dienstbericht 9/2001 des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie – Forschungsstelle Küste – „Ermittlung des Bemessungswellenaufbaus für die Ostedeiche in den Bereichen Laumühlen, Kranenburg und Gnattenberg“, Juli 2001,
- DIN 19712 „Flussdeiche“ von November 1997.

Ausfertigungen der Anlagen können bei den Landkreisen Cuxhaven, Stade und Rotenburg (Wümme) sowie beim Deichverband Kehdingen-Oste und beim Ostedeichverband von jedermann kostenlos eingesehen werden.

B. Begründung

Das Institut für Strömungsmechanik und Elektronisches Rechnen der Universität Hannover hat in seinem Abschlussbericht zum hydrodynamisch-numerischen Modell der Oste zur Berechnung von Hochwasserereignissen die Ergebnisse von folgenden drei Lastfällen dargestellt:

Lastfall 1: ein etwa 200-jährliches Abflussereignis bei mittlerer Tide und offenem Sperrwerk,

Lastfall 2: ein etwa 10-jährliches Abflussereignis bei extremer Sturmflut, bei der das Sperrwerk über drei Tiden geschlossen bleibt,

Lastfall 3: ein etwa einjähriges Abflussereignis bei Versagen eines der Stemmtorpaare des Sperrwerks bei einer Sturmflut mit etwa zwei Meter Windstau.

Mit der Einführung des Begriffs „Schutzdeiche“ in das NDG 2003 wurde in § 4 Abs. 1 NDG festgelegt, dass die Höhe der Schutzdeiche nach dem zu erwartenden höchsten Wasserstand beim Sperren des Tidegewässers zu bestimmen ist. Hierbei ist der örtliche Wellenaufbau zu berücksichtigen. Hieraus ergibt sich, dass der Lastfall 3 nicht weiter zu berücksichtigen ist.

Mit Ausnahme einer kurzen Strecke unterhalb von Bremervörde, in dem der Bemessungswasserstand des Lastfalls 1 nur wenige cm über dem des Lastfalls 2 liegt, ist für die gesamte Oste der Bemessungswasserstand des Lastfalls 2 maßgebend.

*) Hier nicht abgedruckt.

Der Bemessungswasserstand der Oste liegt bei Bremervörde bei NN + 3,35 m und nimmt anschließend – mit Ausnahme der kurzen Strecke unterhalb von Bremervörde – bis zum Ostesperrwerk linear auf NN + 3,25 m ab.

Aufbauend auf diese Bemessungswasserstände hat die Forschungsstelle Küste des NLWKN in drei Teilgutachten den maximalen Wellenaufbau anhand eines numerischen Modells berechnet. Hierbei wurde eine Windstärke von 20 m/s zugrunde gelegt. Eine spezielle Windrichtung wurde nicht festgelegt, stattdessen wurde für jeden Bemessungspunkt die vollständige Windrose in 10-Grad-Schritten durchgerechnet und dann die Windrichtung mit dem höchsten Wellenaufbau für jeden Bemessungspunkt ermittelt. Aus der Summe des jeweiligen Bemessungswasserstandes und des zugehörigen Wellenaufbaues ergibt sich die gutachterliche Höhe der Ostedeiche.

Da streckenweise der Wellenaufbau sehr gering ist und sich damit stark schwankende Deichhöhen ergeben würden, wurde alternativ eine Deichhöhe unter Berücksichtigung der DIN 19712 „Flussdeiche“ untersucht. Die DIN schlägt vor, einen Freibord nicht kleiner als 0,5 m anzusetzen, wenn an kleinen Wasserläufen im Binnenland auf die Ermittlung von Windstau und Wellenaufbau verzichtet wird und kein ausgeprägter Wühltrieb zu erwarten ist. Die auf diesem Wege ermittelte Deichhöhe aus Summe aus Bemessungswasserstand und einem Freibord von 0,5 m ermöglicht eine grundsätzliche Deichhöhe an der Oste von NN + 3,80 m. An neun Streckenabschnitten an der Oste sind auf Grund des Gutachtens höhere Deichhöhen bis hin zu NN + 4,10 m erforderlich. Hierbei handelt es sich um Deichstrecken, an denen aufgrund der Entfernung des Deiches zur Oste ein längeres Windwirkungsfeld entsteht, das zu einem höheren Wellenaufbau führt.

Aufgrund der o. g. Ausführungen wird für die Ostedeiche grundsätzliche eine einheitliche Deichhöhe von NN + 3,80 m festgesetzt, sofern unter Buchstabe A Nr. 2.1 nicht höhere Deichhöhen genannt werden.

An den Übergangsstellen unterschiedlicher Bestickhöhen ist die Deichhöhe auf der niedrigeren Strecke konstruktiv an die höhere Deichhöhe anzupassen.

An einigen Stellen werden die Werte des Gutachtens geringfügig unterschritten. Einzelheiten können den Höhendigrammen entnommen werden. Diese Unterschreitungen sind hinnehmbar, da die betroffenen Deichstrecken entweder sehr kurz sind oder wie beim Deich unterhalb der Überlaufschwelle des Polder A bei einem möglichen Überströmen der Wellen das Wasser auf der Binnenseite direkt in den Polder A strömt.

Zwischen dem Osteufer und dem wasserseitigen Knickpunkt Deichböschung/Deichberme sollte – sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen – ein mindestens 25 m breiter Streifen freigehalten werden. Damit soll der Oste die Möglichkeit gegeben werden, einem natürlichen Gewässerlauf zu folgen und gleichzeitig soll der Unterhaltungsaufwand der Osteufer minimiert werden.

Mit Nummer 2.2.3 soll die Möglichkeit offengehalten werden, vorhandene Deiche mit anderen Abmessungen zu erhalten, wenn sie den Zweck gemäß § 5 Abs. 1 NDG erfüllen.

Gemäß § 4 Abs. 1 NDG wurden der Deichverband Kehdingen-Oste und der Ostedeichverband angehört.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bestickfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Direktion –, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, zu richten.

D. Inkrafttreten

Diese Festsetzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Nds. MBl. in Kraft.

**Legende:
Bestick der Ostedeiche**

- NN +2,60m
- NN +3,80m
- NN +3,90m
- NN +4,10m
- - - Anschlussblatt



NN+3,90m von Fähre Schönau bis Fähre Hollanderhöfen gegenüber Brobergen

NN+3,90 m Osteschleife südlich von Laumühlen

Deichüberlaufschwelle, 60 m breit, NN+2,60m

NN+3,90m, Eschenstr. bis zur Überlaufschwelle,

NN+4,10 m vom Zurückschwenken des Deiches von der Oste bis zum Geländeübergang an der Kläranlage Bremervörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Direktion - Standort Lüneburg - NLWKN

Anlage 1.1 zur Bestickfestsetzung der Ostedeiche

Übersichtskarte

Bereich Bremervörde bis Hechthausen

Maßstab 1 : 100.000

Uwe Strüfing, Sonja Peters

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Kartenverwaltung © 2005 GLL ALGN

**Legende:
Bestick der Ostedeiche**

- NN +3,80m
- NN +3,90m
- NN +4,00m
- NN +4,10m
- - - Anschlussblatt
- Elbe-Hauptdeich

NN+4,00m, vom Deichknick in Neuhaus bis zur Anbindung an den Elbe-Hauptdeich

NN+3,90m, von Deichecke Hörne Außendeich bis Ostesperwerk

NN+4,10m, von Deichecke Altenwisch bis Deichecke Hörne Außendeich

NN+3,90m, vom Ende der Straße "Geversdorfer Deich" bis zum Deichknick in Neuhaus

NN+3,90m, von Neuenseer Schleusenfleth bis Deichecke Altenwisch



Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Direktion - Standort Lüneburg -

Anlage 1.2 zur Bestickfestsetzung der Ostedeiche

Übersichtskarte
Bereich Hechthausen bis Ostesperwerk
Maßstab 1 : 100.000

Uwe Strüfing, Sonja Peters

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Kartenverwaltung © 2005 GLL ALGN

Rechtsprechung**Bundesverfassungsgericht**

Leitsätze
zum Urteil des Zweiten Senats vom 4. 5. 2011
— 2 BvR 2365/09 u. a. —

1. Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die neue Aspekte für die Auslegung des Grundgesetzes enthalten, stehen rechtserheblichen Änderungen gleich, die zu einer Überwindung der Rechtskraft einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts führen können.
2. a) Die Europäische Menschenrechtskonvention steht zwar innerstaatlich im Rang unter dem Grundgesetz. Die Bestimmungen des Grundgesetzes sind jedoch völkerrechtsfreundlich auszulegen. Der Konventionstext und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte dienen auf der Ebene des Verfassungsrechts als Auslegungshilfen für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen des Grundgesetzes (BVerfGE 74, 358 < 370 >; stRspr).
- b) Die völkerrechtsfreundliche Auslegung erfordert keine schematische Parallelisierung der Aussagen des Grundgesetzes mit denen der Europäischen Menschenrechtskonvention (vgl. BVerfGE 111, 307 < 323 ff. >).
- c) Grenzen der völkerrechtsfreundlichen Auslegung ergeben sich aus dem Grundgesetz. Die Berücksichtigung der Europäischen Menschenrechtskonvention darf nicht dazu führen, dass der Grundrechtsschutz nach dem Grundgesetz eingeschränkt wird; das schließt auch die Europäische Menschenrechtskonvention selbst aus (vgl. Art. 53 EMRK). Dieses Rezeptionshemmnis kann vor allem in mehrpoligen Grundrechtsverhältnissen relevant werden, in denen das „Mehr“ an Freiheit für den einen Grundrechtsträger zugleich ein „Weniger“ für den anderen bedeutet. Die Möglichkeiten einer völkerrechtsfreundlichen Auslegung enden dort, wo diese nach den anerkannten Methoden der Gesetzesauslegung und Verfassungsinterpretation nicht mehr vertretbar erscheint.
3. a) Der in der Sicherungsverwahrung liegende, schwerwiegende Eingriff in das Freiheitsgrundrecht (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) ist nur nach Maßgabe strikter Verhältnismäßigkeitsprüfung und unter Wahrung strenger Anforderungen an die zugrundeliegenden Entscheidungen und die Ausgestaltung des Vollzugs zu rechtfertigen. Dabei sind auch die Wertungen des Art. 7 Abs. 1 EMRK zu berücksichtigen.
- b) Die Sicherungsverwahrung ist nur zu rechtfertigen, wenn der Gesetzgeber bei ihrer Konzeption dem besonderen Charakter des in ihr liegenden Eingriffs hinreichend Rechnung und dafür Sorge trägt, dass über den unabdingbaren Entzug der „äußeren“ Freiheit hinaus weitere Belastungen vermieden werden. Dem muss durch einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug Rechnung getragen werden, der den allein präventiven Charakter der Maßregel sowohl gegenüber dem Untergebrachten als auch gegenüber der Allgemeinheit deutlich macht. Die Freiheitsentziehung ist — in deutlichem Abstand zum Strafvollzug („Abstandsgebot“, vgl. BVerfGE 109, 133 < 166 >) — so auszugestalten, dass die Perspektive der Wiedererlangung der Freiheit sichtbar die Praxis der Unterbringung bestimmt.
- c) Das verfassungsrechtliche Abstandsgebot ist für alle staatliche Gewalt verbindlich und richtet sich zunächst an den Gesetzgeber, dem aufgegeben ist, ein entsprechendes Gesamtkonzept der Sicherungsverwahrung zu entwickeln und normativ festzuschreiben. Die zentrale Bedeutung, die diesem Konzept für die Verwirklichung des Freiheitsgrundrechts des Untergebrachten zukommt, gebietet eine gesetzliche Regelungsdichte, die keine maßgeblichen Fragen der Entscheidungsmacht von Exekutive oder Judikative überlässt, sondern deren Handeln in allen wesentlichen Bereichen determiniert.
- d) Die Ausgestaltung des Abstandsgebots muss bestimmten verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen genügen (näher unter C. I. 2. a) ee).
4. Der in der nachträglichen Verlängerung der Sicherungsverwahrung über die frühere Zehnjahreshöchstfrist hinaus und in der nachträglichen Anordnung der Sicherungsver-

wahrung liegende, schwerwiegende Eingriff in das Vertrauen des betroffenen Personenkreises ist angesichts des damit verbundenen schwerwiegenden Eingriffs in das Freiheitsgrundrecht (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) verfassungsrechtlich nur nach Maßgabe strikter Verhältnismäßigkeitsprüfung und zum Schutz höchster Verfassungsgüter zulässig. Das Gewicht der berührten Vertrauensschutzbe-lange wird durch die Wertungen der Europäischen Menschenrechtskonvention in Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 EMRK verstärkt.

— Nds. MBl. Nr. 18/2011 S. 349

Staatsgerichtshof

Beschluss vom 2. 5. 2011
— StGH 1/11 —

In dem Verfahren über die Festsetzung der Einreichungsfrist nach §§ 17 Abs. 1, 20 NVAbstG hinsichtlich des Volksbegehrens „Für gute Schulen in Niedersachsen“

Vertreterinnen und Vertreter:

1. Frau ...
2. Herr ...
3. Herr ...
4. Frau ...
5. Herr ...
6. Herr ...
7. Herr ...

— Antragstellerinnen und Antragsteller —
Verfahrensbevollmächtigter: Prof. Dr. ...,
beteiligt:

Niedersächsischer Landeswahlleiter,

hat der Niedersächsische Staatsgerichtshof beschlossen:

Die Entscheidungen des Niedersächsischen Landeswahlleiters vom 21. 1. 2011 (Nds. MBl. 2011, S. 121, Ausgabe Nr. 5/2011) und vom 3. 11. 2010 (Nds. MBl. 2010, S. 1080) werden hinsichtlich der auf den 2. 5. 2011 festgesetzten Einreichungsfrist aufgehoben.

Gründe:

A.

Die Antragsteller beehrten ursprünglich, unter Änderung der Entscheidung des Landeswahlleiters vom 24. 1. 2011 das Fristende für das Einreichen der Unterschriftenbögen des Volksbegehrens „Für gute Schulen in Niedersachsen“ auf den 28. 6. 2011 festzusetzen und den Landeswahlleiter anzuweisen, die Bekanntmachung nach § 20 NVAbstG mit dieser geänderten Frist vorzunehmen.

Die Antragsteller haben am 28. 5. 2010 die Feststellung der Zulässigkeit des Volksbegehrens „Für gute Schulen in Niedersachsen“ beantragt. Hierüber hat die Landesregierung am 21. 9. 2010 entschieden und die Zulässigkeit des Volksbegehrens mit Änderungen festgestellt. Gegen diese Entscheidung haben die Antragsteller am 2. 11. 2010 Klage bei dem Staatsgerichtshof erhoben (StGH 2/10). Der Landeswahlleiter hat die Entscheidung der Landesregierung am 3. 11. 2010 bekannt gemacht und die Frist zur Einreichung der Unterschriftenbögen auf den 2. 5. 2011 festgesetzt (Nds. MBl. 2010, S. 1080).

Am 30. 11. 2010 hat die Niedersächsische Landesregierung eine abändernde Entscheidung hinsichtlich der Zulässigkeit des Volksbegehrens getroffen und zugleich ihre Entscheidung vom 21. 9. 2010 aufgehoben. Gegen die Entscheidung vom 30. 11. 2010 haben die Antragsteller am 28. 12. 2010 einen weiteren Antrag bei dem Staatsgerichtshof eingereicht. Der Staatsgerichtshof hat mit Verfügung des Präsidenten vom 18. 1. 2011 diesen Antrag als zulässige Klageänderung angesehen.

Mit Schriftsatz vom 7. 1. 2011 haben die Antragsteller beim Landeswahlleiter die Anträge gestellt, 1.) die Frist zum Einreichen der Unterschriftenbögen nach § 17 Abs. 1 NVAbstG auf den 28. 6. 2011 festzusetzen und 2.) die Bekanntmachung nach § 20 NVAbstG aufgrund der Entscheidung der Landesregierung vom 30. 11. 2010 zu vollziehen.

Den Antrag zu 1.) lehnte der Landeswahlleiter mit Entscheidung vom 24. 1. 2011 ab. Hinsichtlich des Antrags zu 2.) kündigte er die Bekanntmachung entsprechend seiner Entscheidung, die Frist nicht zu verlängern, an. Diese Entscheidung

ging den Antragstellern am 26. 1. 2011 zu. Die Bekanntmachung erfolgte im Nds. MBl. 2011, S. 121, ausgegeben am 2. 2. 2011 (Ausgabe Nr. 5/2011).

Mit Schriftsatz vom 23. 2. 2011 haben die Antragsteller den Staatsgerichtshof angerufen und verfolgten die eingangs dargestellten Anträge weiter.

Die Antragsteller waren der Ansicht, dass die Frist nunmehr auf den 28. 6. 2011 festzusetzen sei. Die Frist von sechs Monaten habe erneut zu laufen begonnen, da die Landesregierung am 30. 11. 2010 erneut entschieden und ihren Beschluss vom 21. 9. 2010 aufgehoben habe. Es sei damit nur ein Beschluss existent. An diesem müsse sich die Fristberechnung ausrichten. Gegen den vom Landeswahlleiter auf den Zeitpunkt der Klageerhebung vor dem Staatsgerichtshof festgesetzten Beginn der Sechsmonatsfrist haben sich die Antragsteller zunächst nicht gewandt. Mit Schriftsatz vom 26. 4. 2011 vertreten die Antragsteller demgegenüber die Auffassung, dass die Frist nach § 17 Abs. 1 Satz 1 NVAbstG erst mit der Entscheidung des Staatsgerichtshofs zu laufen beginne und beantragen, den Bescheid des Landeswahlleiters vom 24. 1. 2011 aufzuheben und festzustellen, dass das Fristende für das Einreichen der Unterschriftenbögen erst mit Ablauf von sechs Monaten nach der Entscheidung des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs in dem Verfahren 2/10 eintritt.

Der Landeswahlleiter vertritt — wie bereits in seiner Entscheidung vom 24. 1. 2011 — die Auffassung, dass die Frist aufgrund einer materiellen Betrachtungsweise festzusetzen sei. Die ursprüngliche Zulassungsentscheidung und die nachfolgende Entscheidung seien zusammen zu betrachten. Durch die Entscheidung der Landesregierung vom 30. 11. 2010 seien die Antragsteller nicht belastet, da sogar eine sie belastende Einschränkung weggefallen sei. Daher sei eine Fristverlängerung nicht zu gewähren. Die Frist beginne auch nicht erst mit einer Entscheidung des Staatsgerichtshofs zu laufen.

B.

Der Antrag der Vertreterinnen und Vertreter des Volksbegehrens „Für gute Schulen in Niedersachsen“ ist zulässig (Art. 48 Abs. 2 Halbsatz 2, Art. 54 Nr. 2 NV; § 31 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 StGHG) und führt in der Sache zur Aufhebung der Entscheidungen des Landeswahlleiters hinsichtlich der auf den 2. 5. 2011 festgesetzten Einreichungsfrist.

1. Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 NVAbstG sind die Unterschriftenbögen frühestens am Tage nach der Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 4 NVAbstG, spätestens sechs Monate nach Feststellung der Zulässigkeit des Volksbegehrens (§ 19) bei der Gemeinde einzureichen, bei der die eingetragenen Personen ihre Hauptwohnung haben. Der Fristbeginn mit der Entscheidung der Landesregierung über die Zulässigkeit des Volksbegehrens (§ 19 NVAbstG) kann nur für den Fall gelten, dass die Landesregierung das Volksbegehren für uneingeschränkt zulässig erklärt. Hält sie es dagegen für nur eingeschränkt zulässig und Änderungen für erforderlich (§ 21 Abs. 1 Satz 1 NVAbstG) und rufen die Antragsteller des Volksbegehrens hiergegen den Staatsgerichtshof an (§ 19 Abs. 4 NVAbstG), so löst die Entscheidung der Landesregierung die Frist nach § 17 Abs. 1 Satz 1 NVAbstG nicht aus. Eine andere Auslegung dieser Vorschrift hätte zur Folge, dass die Antragsteller ein Volksbegehren verfolgen und für dieses werben müssten, das von ihnen nicht gewollt ist, sondern von der Landesregierung formuliert worden ist. Es kann hierbei nicht darauf ankommen, wie umfangreich die von der Landesregierung für erforderlich gehaltenen Änderungen sind; entscheidend ist allein, dass das Volksbegehren in der von den Antragstellern vorgelegten Form für unzulässig erachtet worden ist. Unerheblich ist deshalb auch, ob der Landeswahlleiter die bislang verwandten Unterschriftenbögen anerkennt, so dass die eingeschränkte Zulässigkeitsentscheidung der Landesregierung zunächst ohne nachteilige Folgen bliebe. Nach § 21 Abs. 1 Satz 2 NVAbstG ist eine solche Anerkennung von Unterschriftenbögen nur für den Fall vorgesehen, dass die Unterschriften vor der Entscheidung der Landesregierung über die Zulässigkeit geleistet worden sind.

Wird gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit nach § 19 NVAbstG der Staatsgerichtshof angerufen, so liegt eine — unanfechtbare — Entscheidung noch nicht vor. Die Zulässigkeit ist gerade nicht festgestellt, sondern erfolgt erst mit der Entscheidung des Staatsgerichtshofs. Würde gleichwohl die Frist nach § 17 Abs. 1 Satz 1 NVAbstG mit der Feststellung der Landesregierung einsetzen, so bliebe die Entscheidung des Staatsgerichtshofs für das laufende Volksbegehren ohne Wirkung, weil die Sechsmonatsfrist regelmäßig abgelaufen wäre, bevor der Staatsgerichtshof über die von der Landesregierung für erforderlich gehaltenen Einschränkungen oder Änderungen zu entscheiden vermag. Sollte der Staatsgerichtshof im konkreten Fall zu dem Ergebnis kommen, dass die Landesregierung zu Unrecht Änderungen für erforderlich gehalten hat, so bliebe ein solches Urteil folglich ohne Auswirkungen auf das streitgegenständliche Volksbegehren, weil die Sechsmonatsfrist angesichts der üblichen Verfahrensdauer in jedem Fall abgelaufen wäre. Für die Antragsteller des Volksbegehrens bliebe in diesem Fall nur die Möglichkeit, erneut ein Volksbegehren einzuleiten.

Durch die Auslegung des § 17 Abs. 1 Satz 1 NVAbstG im Sinne einer Unanfechtbarkeit der Feststellung der Landesregierung treten keine Rechtsfolgen ein, die mit dem Institut des Volksbegehrens als solchem unvereinbar wären. Volksbegehren können nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 NV nur darauf gerichtet werden, ein Landesgesetz zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben. Sie sind deshalb grundsätzlich anderen Gesetzesinitiativen — der Landesregierung oder aus der Mitte des Landtages — gleichzuachten. Hält die Landesregierung im Rahmen ihrer Prüfungscompetenz nach § 19 NVAbstG Änderungen für erforderlich und rufen die Antragsteller hiergegen den Staatsgerichtshof an (§ 19 Abs. 4 NVAbstG), so liegt erst mit seiner Entscheidung eine unanfechtbare Entscheidung vor. Eine Ungleichbehandlung gegenüber für zulässig erklärten Volksbegehren ist schon deshalb zu verneinen, weil es sich um keine vergleichbaren Sachverhalte handelt. Erklärt nämlich die Landesregierung ein Volksbegehren für uneingeschränkt zulässig, so steht dem Fristbeginn nach § 17 Abs. 1 Satz 1 NVAbstG schon deshalb nichts im Wege, weil die Antragsteller von einer uneingeschränkten Zulässigkeit ausgehen und mit ihr werben können. Sofern die Landesregierung dagegen die Zulässigkeit nicht einschränkungslos feststellt und die Antragsteller hiergegen den Staatsgerichtshof anrufen, so gehen sie das Risiko ein, dass der Staatsgerichtshof die Auffassung der Landesregierung teilt und die nach der Entscheidung der Landesregierung gesammelten Unterschriften nicht angerechnet werden. Insofern besteht bis zur Entscheidung des Staatsgerichtshofs eine Phase der Unsicherheit. Schon aus diesem Grund fehlt es an der Vergleichbarkeit von durch die Landesregierung für zulässig oder für änderungsbedürftig erklärten Volksbegehren.

Das Niedersächsische Volksabstimmungsgesetz geht auch an anderer Stelle davon aus, dass die Unanfechtbarkeit der Feststellungsentscheidung für den Fristablauf maßgeblich ist. Nach § 21 Abs. 1 Satz 1 NVAbstG können die Vertreterinnen und Vertreter des Volksbegehrens binnen zwei Wochen nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung das Volksbegehren ändern, sofern festgestellt worden ist, dass es nur mit Änderungen zulässig ist. Das Volksabstimmungsgesetz liefert insofern keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Sechsmonatsfrist nach § 17 Abs. 1 Satz 1 NVAbstG bereits mit Klageerhebung einsetzen könnte. Auch aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist ein solcher Fristbeginn nicht abzuleiten.

2. Der Beschluss konnte sich darauf beschränken, die Entscheidungen des Landeswahlleiters vom 21. 1. 2011 und 3. 11. 2010 hinsichtlich der auf den 2. 5. 2011 festgesetzten Einreichungsfrist aufzuheben. Einer besonderen Feststellung, dass die Sechsmonatsfrist nach § 17 Abs. 1 NVAbstG erst mit der Entscheidung des Staatsgerichtshofs in der Sache StGH 2/10 beginnt, bedarf es angesichts der Begründung des Beschlusses nicht.

Stellenausschreibung

Bei der **Samtgemeinde Hollenstedt** mit ca. 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist zum 1. 4. 2012 die

Leitung des Fachbereichs 10 (Interner Service)

im Beamten- oder Beschäftigtenverhältnis zu besetzen. Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle.

Ihr Aufgabenbereich:

- Personaldienstleistung und Personalorganisation,
- Funktion der oder des Ausbildungsbeauftragten,
- zentrale Verwaltungsangelegenheiten und Administration der gesamten IT,
- Versicherungswesen, Büchereien und Wahlen.

Sie verfügen über:

- mehrjährige praktische Erfahrungen im Personalwesen, verbunden mit qualifizierten Kenntnissen des Personalrechts im öffentlichen Dienst,
- mehrjährige Berufserfahrung in den o. g. Aufgabenbereichen sowie eine flexible selbständige und zuverlässige Arbeitsweise,
- ein hohes Maß an sozialer und kommunikativer Kompetenz sowie Belastbarkeit und Verhandlungsgeschick,
- sehr gute EDV-Kenntnisse,
- Kenntnisse und Erfahrungen doppischer Haushaltsführung,
- Führerschein Klasse B,
- Durchsetzungsvermögen sowie gute Kommunikations- und Teamfähigkeit.

Wünschenswert wären darüber hinaus erste Führungserfahrungen aus Vertretung oder Fachbereichsleitung.

Die sichere Beherrschung der gängigen Office-Anwendungen wird genauso vorausgesetzt wie die Bereitschaft, an organisatorischen Veränderungsprozessen aktiv gestaltend mitzuwirken.

Einstellungsvoraussetzung ist die Angestelltenprüfung II oder die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, Fachrichtung „Allgemeine Dienste“. Die Stelle ist nach EntgeltGr. 10 TVöD bzw. nach BesGr. A 11 bewertet.

Bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Gleiches gilt für Schwerbehinderte.

Richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen und lückenlosen Bewerbungsunterlagen **bis spätestens 30. 6. 2011** an die Samtgemeinde Hollenstedt, Hauptstraße 15, 21279 Hollenstedt.

Weitere Informationen über die Samtgemeinde erhalten Sie unter www.hollenstedt.de.

– Nds. MBl. Nr. 18/2011 S. 351

**Wenn es einmal schnell
gehen muss...**

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG